



Informationen zum gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmer

Stand: November 2010

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an:

Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth

Standortpolitik / Verkehr
Bahnhofstr. 25
95444 Bayreuth

Verkehrsfachwirt (IHK) Frieder Hink
Tel.: 0921 / 886-153
Fax: 0921 / 886- 9153
e-mail: hink@bayreuth.ihk.de

Gerfried Schieberle
Tel.: 0921/886-151
Fax: 0921/886-9151
e-mail: schieberle@bayreuth.ihk.de

1. Erlaubnispflicht im gewerblichen Güterkraftverkehr

Wer als Unternehmer gewerblichen Güterkraftverkehr (insbes. Pkw und Lkw) mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen (einschließlich Anhänger !) betreiben will, benötigt dazu eine Erlaubnis der hierfür zuständigen Verkehrsbehörde.

Für grenzüberschreitende Güterkraftverkehre mit Staaten der Europäischen Union (EU) und den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), d.h. Norwegen, Island und Liechtenstein, wird eine Gemeinschaftslizenz (auch EU-Lizenz genannt) benötigt. Diese kann ebenfalls für innerdeutsche Güterkraftverkehr eingesetzt werden und berechtigt darüber hinaus auch zu innerstaatlichen Verkehren in anderen EU-/EWR-Staaten (sog. Kabotageverkehre). Verkehre mit nicht zur EU / zum EWR gehörenden Drittstaaten können mit sog. Bilateralen Genehmigungen durchgeführt werden.

2. Versicherungspflicht

Der Güterkraftverkehrsunternehmer hat sich nach § 7a Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) in Form einer „Güterschaden-Haftpflichtversicherung“ gegen alle Schäden zu versichern, für die er bei innerstaatlichen Güterbeförderungen nach dem Vierten Abschnitt des Handelsgesetzbuches (HGB) in Verbindung mit dem Frachtvertrag haftet (z.B. Güterschäden, Lieferfristüberschreitung). Er hat dafür zu sorgen, dass während der Beförderung ein gültiger Versicherungsnachweis mitgeführt wird.

3. Voraussetzungen für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung

Voraussetzung für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung ist neben der **persönlichen Zuverlässigkeit** des Antragstellers sowie der **finanziellen Leistungsfähigkeit** seines Betriebes, dass der Unternehmer oder die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person die **fachliche Eignung** zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens nachweist.

a. **Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens**

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist es u.a. erforderlich, dass das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens nicht weniger als 9.000 € für das erste und nicht weniger als 5.000 € für jedes weitere Kraftfahrzeug beträgt. Der Nachweis ist durch eine Eigenkapitalbescheinigung nach vorgeschriebenem Muster (BGBl. 2000 I S. 923), die u.a. von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder einem Kreditinstitut ausgestellt werden darf, zu erbringen. Diesen Vordruck erhalten Sie von der zuständigen Genehmigungsbehörde.

b. **Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit**

Zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Person sind der Erlaubnisbehörde verschiedene Dokumente vorzulegen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus dem Gewerbezentralregister).

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der persönlichen Zuverlässigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der für Sie zuständigen Verkehrsbehörde.

c. **Nachweis der fachlichen Eignung**

Der Nachweis der fachlichen Eignung wird erbracht

- eine mindestens fünfjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das Güterkraftverkehr betreibt; die Tätigkeit muss die zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den maßgeblichen Sachgebieten (siehe Anlage > Orientierungsrahmen) vermittelt haben. Die IHK kann ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen, wenn die eingereichten Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht ausreichend sind. Diese Form der Anerkennung ist der Erlaubnisbehörde grundsätzlich durch eine schriftliche Bestätigung (Fachkundenachweis) der zuständigen IHK nachzuweisen. Das Ende dieser Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

- eine bestandene Abschlussprüfung
 - zum Speditionskaufmann/-kauffrau,
 - zum Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr (Schwerpunkt: Güterkraftverkehr),
 - zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/-in,
 - als Dipl.-Betriebswirt/-wirtin im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Lörrach und Mannheim
 - als Dipl.-Betriebswirt/-wirtin im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn.

- eine bestandene Fachkundeprüfung vor der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer

4. Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen zweistündigen Prüfungsteilen und ggf. einer bis zu einer halben Stunde dauernden mündlichen Prüfung, die wie folgt von der Gesamtpunktzahl (300 Punkte) gewichtet werden:

- **Teil 1:** Schriftliche Fragen (offene Fragen/Multiple Choice) zu 40 % (120 Punkte)
- **Teil 2:** Schriftliche Übungen/Fallstudien zu 35 % (105 Punkte)
- **Teil 3:** Mündliche Prüfung zu 25 % (75 Punkte)

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl, d.h. 180 Punkte erreicht hat, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktzahl liegen darf. Liegt in einem Prüfungsteil der Punkteanteil unter 50 %, ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist, d.h. wenn in einem oder in beiden schriftlichen Prüfungsteilen der jeweils erreichte Punkteanteil unter 50 % liegt. (Teil 1 unter 60 Punkte; Teil 2 unter 52,5 Punkte).

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der Prüfling in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl (= 180 Punkte) erzielt hat.

Zur Prüfungsvorbereitung haben die IHK'n einen ausführlichen Orientierungsrahmen entwickelt, der als Anlage beigefügt ist.

5. Anmeldung zur Prüfung

Zur Prüfungsanmeldung senden Sie bitte das beigefügte Anmeldeformular ausgefüllt an uns zurück. Sie werden dann zum genannten Prüfungstermin geladen. Die Prüfungsgebühr in Höhe von 130,00 € ist mit Erhalt des Gebührenbescheides, den Sie mit der Ladung erhalten, umgehend (spätestens am Tag der Prüfung) zu begleichen. Die Prüfungsgebühr ist auch bei **unentschuldigtem Fernbleiben** sowie bei **Entschuldigungen nach dem Prüfungstermin** zu begleichen.

6. Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Fachkundeprüfung macht eine eingehende Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung sind Ihnen freigestellt.



Literatur

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung, die über den Buchhandel sowie bei den jeweils aufgeführten Verlagen bezogen werden können, weisen wir hin:

- *Kaiser/Schmidt*
„Frachtführer, eine Chance“
Am Panneschopp 18, 41334 Nettetal, Tel.: 02157/875480, Fax: 02157/8754822
- *S. Kerler*
„Machen Sie von sich reden – Erfolgreiches Marketing für Transportunternehmer“
ISBN 3-574-26014-6, Verlag Heinrich Vogel, München
- *S. Kerler*
„Rechnungswesen Praxisnah“
DLB E. Kerler, 86483 Balzhausen, Tel.: 08281/3726
- *Baumeister, Wolfgang / Jessen, Thorsten*
„Das Güterkraftverkehrsunternehmen: Fachwissen f. Existenzgründer u. zur IHK-Prüfung“
ISBN 3-923190-59-X, Loseblatt-Ausgabe (Band 1) und Trainingsbuch (Band 2) Storck-Verlag
- *Helf-Marx, Christiane*
„Wie werde ich Güterkraftverkehrsunternehmer“
ISBN 3-87841-178-2, Verkehrsverlag J. Fischer
- *Helf-Marx, Christiane*
„Sach- und Fachkunde – Vorbereitung zur Prüfung bei der IHK (Güterkraftverkehr)“
 - ISBN 3-930581-00-0 Lehrbuch
 - ISBN 3-930581-01-9 Fragenkatalog
 - ISBN 3-930581-02-7 Lösungsbuch
 - ISBN 3-930581-04-3 Fahrzeugkostenrechnung mit NutzungsausfallVerkehrsverlag HeMa e.K., Recklinghausen
- *Jansen, Cornelius*
„Güterkraftverkehrsunternehmer – Prüfungstest“
ISBN 3-574-26000-8, Heinrich Vogel Verlag München
- *Jansen, Cornelius / Durmann, Christian*
„Der Güterkraftverkehrsunternehmer – Leitfaden für die Sachkundeprüfung“
ISBN 3-574-26001-6, Heinrich Vogel Verlag München
- *Krummeich, Kurt*
„IHK-Prüfung Güterkraftverkehr“ 1414 Fragen und Antworten
ISBN 3-87841-162-6, Verkehrsverlag J. Fischer
- *Kampmann, Ulrich R.*
„Vorbereitung auf die Sach- und Fachkundeprüfung – Güterkraftverkehr“
ISBN 978-3-9808523-9-5, Werbeagentur & Lernmittelverlag Kampmann
- *Kampmann, Ulrich R.*
„Fahrzeugkostenrechnung – Güterkraftverkehr“
ISBN: 978-3-9808523-3-3



Anschriften der Verlage

- **Verkehrsverlag HeMa e.K.**
Reiffstr. 2a, 45659 Recklinghausen
Tel: 02361/658090, Fax: 02361/6580921, <http://verkehrsverlag-hema.de>
E-mail: info@verkehrsverlag-hema.de

- **Verlag Heinrich Vogel GmbH Fachverlag**
Neumarkter Str. 18, 81664 München
Tel.:089/4372-0 oder 0180/5262618, Fax 0180/5991155, <http://www.heinrich-vogel-shop.de>,
E-mail: servicecenter.vogel@bertelsmann.de

- **Storck Verlag – Fachverlag für Wirtschaft und Verkehr**
Striepenweg 31, 21147 Hamburg
Tel.: 040/7971301, Fax: 040/79713101, <http://www.storck-verlag.de>, E-mail: service@storck-verlag.de

- **Verkehrs-Verlag J. Fischer GmbH & Co. KG**
Paulusstraße 1, 40237 Düsseldorf
Tel.: 0211/99193-0, Fax: 0211/6801544, <http://www.verkehrsverlag-fischer.de>
E-mail: vvf@verkehrsverlag-fischer.de

- **HUSS-Verlag GmbH**
Joseph-Dollinger-Bogen 5, 80912 München
Tel.: 089/32391-317, Fax: 089/32391-416, <http://www.huss-verlag.de>

- **Werbeagentur & Lernmittelverlag Kampmann**
Bochumer Str. 93, 45663 Recklinghausen
Tel.: 02361/9391112, Fax: 03212/5762676, <http://www.lmv-kampmann.de>
E-Mail: info@lmv-kampmann.de

Genehmigungsbehörden

<p>Stadt Bayreuth Straßenverkehrsamt Frau Strobel Tel.: 0921/251612 Dr.-Franz-Str. 4 95444 Bayreuth</p>	<p>Stadt Bamberg Straßenverkehrsaufsichtsamt Frau Höfle Tel.: 0951/9182518 Maxplatz 3 96052 Bamberg</p>	<p>Stadt Coburg Straßenverkehrsamt Herr Holland Tel.: 09561/891310 Rosengasse 1 96450 Coburg</p>
<p>Landratsamt Bayreuth Verkehrsabteilung Frau Sesselmann Tel.: 0921/728259 Markgrafenallee 8 95448 Bayreuth</p>	<p>Landratsamt Bamberg Verkehrsabteilung Herr Globisch Tel.: 0951/85320 Ludwigstraße 23 96052 Bamberg</p>	<p>Landratsamt Coburg Verkehrsabteilung Herr Schweinnester Tel.: 09561/514112 Lauterer Straße 60 96450 Coburg</p>
<p>Stadt Hof Verkehrsaufsichtsamt Frau Schmidt Tel.: 09281/815442 Karolinenstr. 40 95028 Hof</p>	<p>Landratsamt Kulmbach Verkehrsabteilung Herr Goller Tel.: 09221/707369 Konrad-Adenauer-Straße 5 95326 Kulmbach</p>	<p>Landratsamt Forchheim Verkehrsabteilung Herr Knobloch Tel.: 09191/86330 Am Streckerplatz 3 91301 Forchheim</p>
<p>Landratsamt Hof Verkehrsabteilung Herr Käs Tel.: 09281/57210 Schaumbergstr. 14 95032 Hof</p>	<p>Landratsamt Kronach Abteilung Verkehr Herr Fabritzek Tel.: 09261/678349 Postfach 1551 96305 Kronach</p>	<p>Landratsamt Lichtenfels Verkehrsabteilung Herr Weis Tel.: 09571/18216 Kronacher Straße 30 96215 Lichtenfels</p>
<p>Landratsamt Wunsiedel im Fichtelgebirge Herr Mayer Tel.: 09232/80217 Jean-Paul-Straße 9 95631 Wunsiedel</p>		

**Schulungsveranstalter**

Nachfolgende Schulungsveranstalter führen Vorbereitungslehrgänge auf die Fachkundeprüfung durch:

Lehrgangsveranstalter	Telefon, Fax, e-mail	Bereich
K.A.S.B. Krafftahrausbildungsstätte GmbH Coburger Str. 21 a 96052 Bamberg	Tel.: 0951 966120 Fax: 0951 9661229	Güterkraftverkehr Straßenpersonenv. - Omnibus - Taxi/Mietwagen
Verkehrsakademie Bayern e.V. Am Goldenen Feld 19 95326 Kulmbach	Tel.: 09221 7600 Fax: 09221 76069 www.verkehrsakademie.de kulmbach@verkehrsakademie.de	Güterkraftverkehr Straßenpersonenv. - Omnibus - Taxi/Mietwagen
SENLOG Mödlitzer Straße 26 96279 Weidhausen	Tel.: 09562 57185 Fax: 09562 57186 Senlogweidhausen@aol.com	Güterkraftverkehr
Ausbildungsstätte für Verkehrswesen Wolfgang Lisowski Landsknechtstraße 20 96103 Hallstadt	Tel.: 0951 71004 Fax: 0951 71157 Mobil: 0172/8600748	Güterkraftverkehr Straßenpersonenv. - Omnibus - Taxi/Mietwagen
Fahrschule Gefahrgutbüro Heiko Rödel GbR Rothleitener Weg 30 95180 Berg	Tel.: 09293 7230 Fax: 09293 1371 heiko.roedel@t-online.de www.fahrwelt-roedel.de	Güterkraftverkehr Straßenpersonenv. - Omnibus
Verkehrszentrum Franken Schleifer & Vogel GdbR Am Galgenberg 29 95152 Selbitz	Tel.: 09280 953195 Mobil: 0171 6912929 Juergen.schleifer@t-online.de www.verkehrszentrum-franken.de	Güterkraftverkehr Straßenpersonenv. - Omnibus - Taxi/Mietwagen
Fahrschule Runnersdrive Oliver Strohschein Gaustadter Hauptstr. 133 96049 Bamberg	Tel.: 0951 9684542 Fax: 0951 9684543 info@runnersdrive.de www.runnersdrive.de	Güterkraftverkehr Straßenpersonenv. - Omnibus - Taxi/Mietwagen

Veranstalter außerhalb unseres Kammerbezirkes:

Landesverband Bayerischer Transportunternehmer (LBT) e.V. Wilhelminenstr. 6 90461 Nürnberg	Tel.: 0911 462610 Fax: 0911 4626115	Güterkraftverkehr
verkehrseminare marbs e.K. Inh. Ellen Hummel Lange Str. 12 74177 Bad Friedrichshall	Tel.: 07136 8302277 Fax: 07136 8302279 Mobil: 0172 5660336 hummel@verkehrseminare.com www.verkehrseminare.com	Güterkraftverkehr Straßenpersonenv. - Omnibus - Taxi/Mietwagen
Kaiser / Schmidt Unternehmensberatung für das Transportgewerbe Am Panneschopp 18 41334 Nettetal	Tel.: 02157 875480 Fax: 02157 8754822	Güterkraftverkehr
ABG - Ausbildungs- und Betreuungszentrum im Güter- kraftverkehr Martens und Busch GbR Eckendorfer Str. 2-4 33609 Bielefeld	Freecall: 0800 777 2 888 Tel.: 0521 26003-0 Fax: 0521 26003-79 www.abg-martens.de	Güterkraftverkehr

Verkehrsseminare-HeMa Schulungen im gesamten Bundesgebiet Reiffstr. 2a 45659 Recklinghausen	Freecall: 0800 80 80 103 Tel.: 02361 65809-22 info@verkehrsseminare-hema.de www.verkehrsseminare-hema.de	Güterkraftverkehr Straßenpersonenv. - Omnibus - Taxi/Mietwagen
Fachkunde für Verkehrswesen Mühlenweg 5 b 34471 Volkmarsen	Tel.: 05693 9910444 Fax: 05693 991803 FfV-Info@t-online.de www.Fachkunde-für-Verkehrswesen.de	Güterkraftverkehr Straßenpersonenv. - Omnibus - Taxi/Mietwagen
Werbeagentur & Lernmittelverlag Kampmann Bochumer Str. 93 45663 Recklinghausen	Tel.: 02361 9391112 Fax: 03212 5762676 info@lmv-kampmann.de www.lmv-kampmann.de	Güterkraftverkehr Straßenpersonenv. - Omnibus - Taxi/Mietwagen

Güterkraftverkehr

Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben (§ 1 I GüKG).

Werkverkehr

gewerblicher Güterkraftverkehr

Werkverkehr im engeren Sinne

Werkverkehr im weiteren Sinne

Güterkraftverkehr, der nicht Werkverkehr darstellt (siehe links), ist gewerblicher Güterkraftverkehr (vgl. § 1 IV GüKG).

§ 1 II GüKG

Werkverkehr ist Güterkraftverkehr für eigene Zwecke eines Unternehmens, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1 Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instand gesetzt worden sein.
- 2 Die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder – zum Eigengebrauch – außerhalb des Unternehmens dienen.
- 3 Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden. Im Krankheitsfall ist es dem Unternehmen gestattet, sich für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen anderer Personen zu bedienen.
- 4 Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

§ 1 III GüKG

Den Bestimmungen über den Werkverkehr unterliegt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler und Kommissionäre, soweit

- deren geschäftliche Tätigkeit sich auf diese Güter bezieht,
- die nebenstehenden Voraussetzungen Nr. 2 bis 4 vorliegen und
- Ein Kraftfahrzeug verwendet wird, dessen Nutzlast einschließlich der Nutzlast eines Anhängers 4 t nicht überschreiten darf.

Einsatz von Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres GG als 3,5 t haben

Erlaubnispflicht (§ 3 I GüKG)

in Form der

Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr

Gemeinschafts-Lizenz (§ 5 GüKG)

berechtigt zum

innerstaatlichen Verkehr

grenzüberschreitenden Verkehr mit EG- bzw. EWR-Staaten

Kabotage-Verkehr in EG- bzw. EWR-Staaten

Erlaubnisfreiheit (§ 9 GüKG)

Versicherungsfreiheit (§ 9 GüKG)

Versicherungspflicht (§ 7a GüKG)

aber:

Meldepflicht beim BAG (§ 15a GüKG)
(Werkverkehrsdatei)

Die Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes – und somit auch diejenigen der Erlaubnispflicht – finden auf folgende Beförderungsfälle keine Anwendung:

• **Vom Güterkraftverkehrsgesetz nach § 2 I GüKG ausgenommene Beförderungen (gesetzliche Ausnahmefälle):**

1. die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke,
2. die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben,
3. die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung,
4. die Beförderung von Gütern bei der Durchführung von Verkehrsdiensten, die nach dem Personenbeförderungsgesetz (PbefG) genehmigt wurden,
5. die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen bestimmten Gütern,
6. die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung,
7. die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen
 - a) für eigene Zwecke,
 - b) für andere Betriebe dieser Art
 - aa) im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder
 - bb) im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den Mittelpunkt des Standortes des Kraftfahrzeugs im Sinne des § 23 I S. 1 StVZO mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, sowie
8. die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke.

• **Aus dem Regelungsbereich des GüKG herausfallende Beförderungsfälle (Umkehrschluss aus § 1 I GüKG):**

- die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger *kein* höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben oder

- die Beförderungen von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger zwar ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben, bei denen die Beförderung jedoch weder geschäftsmäßig noch entgeltlich betrieben wird.

Industrie- und Handelskammer
für Oberfranken Bayreuth
Abt.: Verkehr
Bahnhofstr. 25

Fax: 0921/886-9153

95444 Bayreuth

Vermerke der IHK:

Fragebogen:

Zahlungsvermerk:

**Anmeldung zur
Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung
eines Güterkraftverkehrsunternehmens**

Name: Vorname:

Geboren am: in:

Geschlecht: männlich weiblich

Anschrift:
(Straße, PLZ, Ort)

Staatsangehörigkeit:

Tel.: Mobilfunk:

e-mail:

Hiermit melde ich mich zur Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens an. Die Prüfungsgebühr ist auch bei **unentschuldigtem Fernbleiben** sowie bei **Entschuldigungen nach dem Prüfungstermin** zu bezahlen. Bei Rücktritt innerhalb von fünf Tagen vor dem Prüfungstermin sind 50 % der Prüfungsgebühr zu entrichten.

Ich bitte mich frühestens ab für eine Prüfungsteilnahme vorzumerken.

Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beigelegt:

Tabellarischer Lebenslauf: ja nein, wird nachgereicht

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift